

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Matthias Seestern-Pauly, Katja Suding, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/28156 –**

IT-Verfahren „YouConnect“

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung hat beabsichtigt, das IT-Verfahren „YouConnect“ ab Januar 2021 flächendeckend für Jugendberufsagenturen bereitzustellen (vgl. Bundestagsdrucksache 19/25770). Mit dem IT-Verfahren „YouConnect“ sollen die unterschiedlichen Akteure von Jugendberufsagenturen rechtskreisübergreifend miteinander vernetzt werden, um so den Datenaustausch zu erleichtern und die Arbeit von Jugendberufsagenturen für alle Beteiligten effektiver zu gestalten.

Aus Sicht der Fragesteller ist die Vernetzung der Akteure einer Jugendberufsagentur grundsätzlich zu begrüßen. Dennoch werfen bekannte Rückmeldungen aus der Praxis bei den Fragestellern weiteren Informationsbedarf im Hinblick auf die Einführung und (finanzielle) Ausgestaltung des IT-Verfahrens „YouConnect“. Für die Fragesteller von Interesse sind hier insbesondere die Regelungen zum avisierten Nutzerkreis, zu geplanten oder derzeitigen Lizenzgebühren sowie zu datenschutzrechtlichen Fragestellungen bezüglich etwaiger Schnittstellen von „YouConnect“ mit bestehenden IT-Systemen möglicher Nutzer. In diesem Zusammenhang sind sowohl datenschutzrechtliche Prüfungen der Bundesagentur für Arbeit als auch die geplante Datenerhebung und Verwendung durch „YouConnect“ von Interesse.

1. Auf welchen datenschutzrechtlichen Grundlagen findet der Austausch relevanter Informationen im „YouConnect“-IT-Verfahren nach Kenntnis der Bundesregierung statt?

Die von den Sozialleistungsträgern in „YouConnect“ eingespeisten Daten sind Sozialdaten, da es sich um personenbezogene Daten (Artikel 4 Nummer 1 der Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) handelt, die von einer in § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch verarbeitet werden (§ 67 Absatz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – SGB X). Die Verarbeitung von Sozialdaten ist insbesondere nur zulässig, soweit die betroffene Person eingewilligt hat (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO), die Verarbeitung zur Erfüllung einer

rechtlichen Verpflichtung, der der Verantwortliche unterliegt, erforderlich ist (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO) oder die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO).

Eine Übermittlung von Sozialdaten für die Erfüllung sozialer Aufgaben ist zulässig, soweit sie erforderlich ist für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der übermittelnden Stelle nach dem Sozialgesetzbuch oder einer solchen Aufgabe des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, wenn er eine in § 35 SGB I genannte Stelle ist (§ 69 Absatz 1 Nummer 1 SGB X). Eine spezialgesetzliche Regelung zur Datenübermittlung zwischen den Trägern der Grundversicherung für Arbeitsuchende und der Bundesagentur für Arbeit enthält § 50 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II).

Das bestehende Datenschutzrecht ermöglicht Datenübermittlungen zwischen den verschiedenen Trägern nach § 50 SGB II und § 69 Absatz 1 Nummer 1 SGB X sowie auf der Grundlage von Einwilligungen des jungen Menschen bzw. ggf. seines/seiner Sorgeberechtigten.

2. Wie stellt sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Verteilung der an der Erprobung von „YouConnect“ beteiligten Jugendberufsagenturen dar (bitte nach Bundesländern sowie städtischem und ländlichem Raum aufschlüsseln)?

„YouConnect“ wurde vom 1. September 2020 bis 31. Dezember 2020 in 16 Jugendberufsagenturen erprobt. Der Begriff Jugendberufsagentur dient als Sammelbegriff für rechtskreisübergreifende Kooperationen mindestens der Träger der Rechtskreise des Zweiten, Dritten und Achten Buches Sozialgesetzbuch, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit junge Menschen am Übergang von der Schule in den Beruf unterstützen. Für die Erprobung wurden Jugendberufsagenturen unter Berücksichtigung folgender Attribute ausgewählt:

- Beteiligung von Standorten mit einem kommunalen Jobcenter,
- Auswahl von Kooperationen mit einer hohen Jugendarbeitslosigkeit und einem sehr guten Arbeitsmarkt,
- Berücksichtigung von Regionen mit einer Großstadt oder einem Flächenlandkreis.

Erprobt wurde in:

Bundesland	Pilotierungsstandort	Städtischer Raum	Ländlicher Raum
Bayern	Mühldorf am Inn	x	x
Hamburg	Hamburg	x	
Hessen	Darmstadt	x	
	Korbach	x	x
Mecklenburg-Vorpommern	Neubrandenburg	x	x
	Rostock	x	
Niedersachsen	Hannover	x	
	Hannover-Burgdorf	x	x
	Hannover-Garbsen	x	
	Northeim	x	x
Nordrhein-Westfalen	Bielefeld	x	
	Oberhausen	x	

Bundesland	Pilotierungsstandort	Städtischer Raum	Ländlicher Raum
Rheinland-Pfalz	Mainz	x	
Saarland	Neunkirchen	x	x
Sachsen-Anhalt	Saalekreis	x	x
Schleswig-Holstein	Schleswig Flensburg	x	x

3. Welchen Stellenwert nimmt nach Auffassung der Bundesregierung die Zusammenarbeit von Jugendberufsagenturen und Schulen ein?

Schulen sind neben den Leistungsträgern aus den Rechtskreisen des Zweiten, Dritten und Achten Buches Sozialgesetzbuch vielerorts bereits ein fester Kooperationspartner innerhalb der Jugendberufsagenturen. Auch wenn sie nicht überall in die strategische Planung der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit eingebunden sind, stellen Schulen einen wesentlichen Partner für die gemeinsame Arbeit am Übergang von der Schule in den Beruf dar. Die Berufsberaterinnen und Berufsberater der Agenturen für Arbeit sind durch die Einführung der Lebensbegleitenden Berufsberatung vor dem Erwerbsleben bereits früher in den Schulklassen tätig, wodurch die Zusammenarbeit zusätzlich intensiviert werden kann. Die Bundesregierung begrüßt eine frühzeitige und enge Einbindung von Schulen in die Arbeit der Jugendberufsagenturen.

4. Inwieweit ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Einbindung von Schulen in „YouConnect“ vorgesehen (bitte erläutern)?
5. Gibt es im IT-Verfahren „YouConnect“ nach Kenntnis der Bundesregierung Schnittstellen für die Einbindung bestehender Schul-IT-Systeme, um einen Austausch zu ermöglichen?
6. Falls es solche Schnittstellen nicht gibt, sind diese nach Kenntnis der Bundesregierung für die Zukunft geplant (falls ja, finden entsprechende Gespräche mit Anbietern von Schul-IT-Systemen statt, falls nein, warum nicht)?
7. Wurde nach Kenntnis der Bundesregierung seitens der Bundesagentur für Arbeit die Möglichkeit einer Schnittstelle von „YouConnect“ und IT-Schulsystemen, insbesondere „IServ“, geprüft (wenn ja, mit welchem Ergebnis, wenn nein, warum nicht)?
8. Findet nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen von „YouConnect“ ein Datenaustausch von Landesschulbehörden und Bundesagentur für Arbeit statt?

Die rechtliche Grundlage für das IT-Verfahren „YouConnect“ (§ 368 Absatz 2a SGB III) sieht vor, dass die Bundesagentur für Arbeit ein IT-System entwickelt und betreibt, „welches den im jeweiligen Einzelfall beteiligten Leistungsträgern zur Verfügung gestellt werden kann“. Schulen und auch Landesschulbehörden sind jedoch keine Leistungsträger im Sinne des § 12 SGB I und werden daher von dieser Regelung nicht umfasst. Rein technisch betrachtet könnte das IT-System so ausgestaltet werden, dass Schnittstellen zu Dritten, wie den Schulen, aufgebaut werden. Rechtlich ist dies nicht möglich und entsprechend auch nicht vorgesehen.

9. Welche schülerbezogenen Daten werden nach Kenntnis der Bundesregierung über „YouConnect“ durch die Bundesagentur für Arbeit zu welchen Zwecken erhoben?

Die Bundesagentur für Arbeit erhebt keine Sozialdaten über „YouConnect“. Bereits erhobene Daten können durch die Bundesagentur für Arbeit jedoch zur gemeinsamen Fallarbeit in „YouConnect“ eingespeist werden. Dies setzt voraus, dass mindestens zwei Leistungsträger für Anliegen des jungen Menschen zuständig sind und die Einwilligung des jungen Menschen für die Nutzung von „YouConnect“ vorliegt.

Unter diesen Voraussetzungen können die Daten auch Angaben zu Schulabschlüssen und zur Schulpflicht umfassen.

10. Werden nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen der Nutzung von „YouConnect“ Lizenzgebühren erhoben, und wenn ja, durch wen, und in welcher Höhe werden diese erhoben?

Die Bundesagentur für Arbeit erhebt von den Jobcentern ein Nutzungsentgelt von aktuell 18,36 Euro pro Monat und Nutzer. Diese enthalten derzeit sowohl die Sachkosten (insbesondere für externe Dienstleistungen) als auch Kosten für die Wartung der Software.

11. Wie stellt sich nach Kenntnis der Bundesregierung der konkrete Nutzerkreis von „YouConnect“ dar, und welche Teile dieses Nutzerkreises sind lizenzgebührenpflichtig?

Der Nutzerkreis umfasst die Sozialleistungsträger der Jugendberufsagenturen oder ähnlichen Kooperationen, die am Übergang von der Schule in den Beruf tätig sind. Er setzt sich also aus den Fachkräften der Arbeitsagenturen, Jobcenter und Träger der Jugendhilfe zusammen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

12. Von welchen Planungen zu Nutzerzahlen und Lizenzgebühreneinnahmen der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen der Einführung von „YouConnect“ hat die Bundesregierung Kenntnis?

Zum Zeitpunkt der Einführung liegen Planungen zu konkreten Nutzerzahlen nicht vor, da die Entscheidung zur Nutzung von „YouConnect“ bei den Akteuren vor Ort liegt. Die aktuellen Nutzungsentgelte beruhen auf Schätzungen, die zwischen der Bundesagentur für Arbeit und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgestimmt sind.

13. In welchen zeitlichen Abständen werden nach Kenntnis der Bundesregierung die Lizenzgebühren für die Nutzung von „YouConnect“ angepasst, und nach welchen Kriterien?

Die aktuellen Nutzungsentgelte sind für die Kalenderjahre 2021 und 2022 festgeschrieben. Ab 2023 erfolgt eine angepasste Abrechnung auf Grundlage der Ist-Kosten für Betrieb- und Weiterentwicklung sowie bisheriger Nutzerzahlen.